

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2010. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom 12.1.2011 bis zum 28.1.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

3) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.1.2011 nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat durch öffentliche Auslegung vom 25.1.2011 bis zum 8.2.2011 stattgefunden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte ortsüblich durch Aushänge in der Zeit vom 10.1.2011 bis zum 28.1.2011.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2010 den Entwurf der 6. vereinfachte Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung der 6. vereinfachten Änderung vom 14.2.2011 bis zum 17.3.2011 während folgender Zeiten
 - montags, mittwochs, donnerstags 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr,
 - dienstags 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr,
 - freitags 7.30 bis 12.00 Uhr
 beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.1.2011 bis zum 15.2.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

7) Eine Prüfung und Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war nicht erforderlich.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

8) Die 6. vereinfachte Änderung wurde am 30.8.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

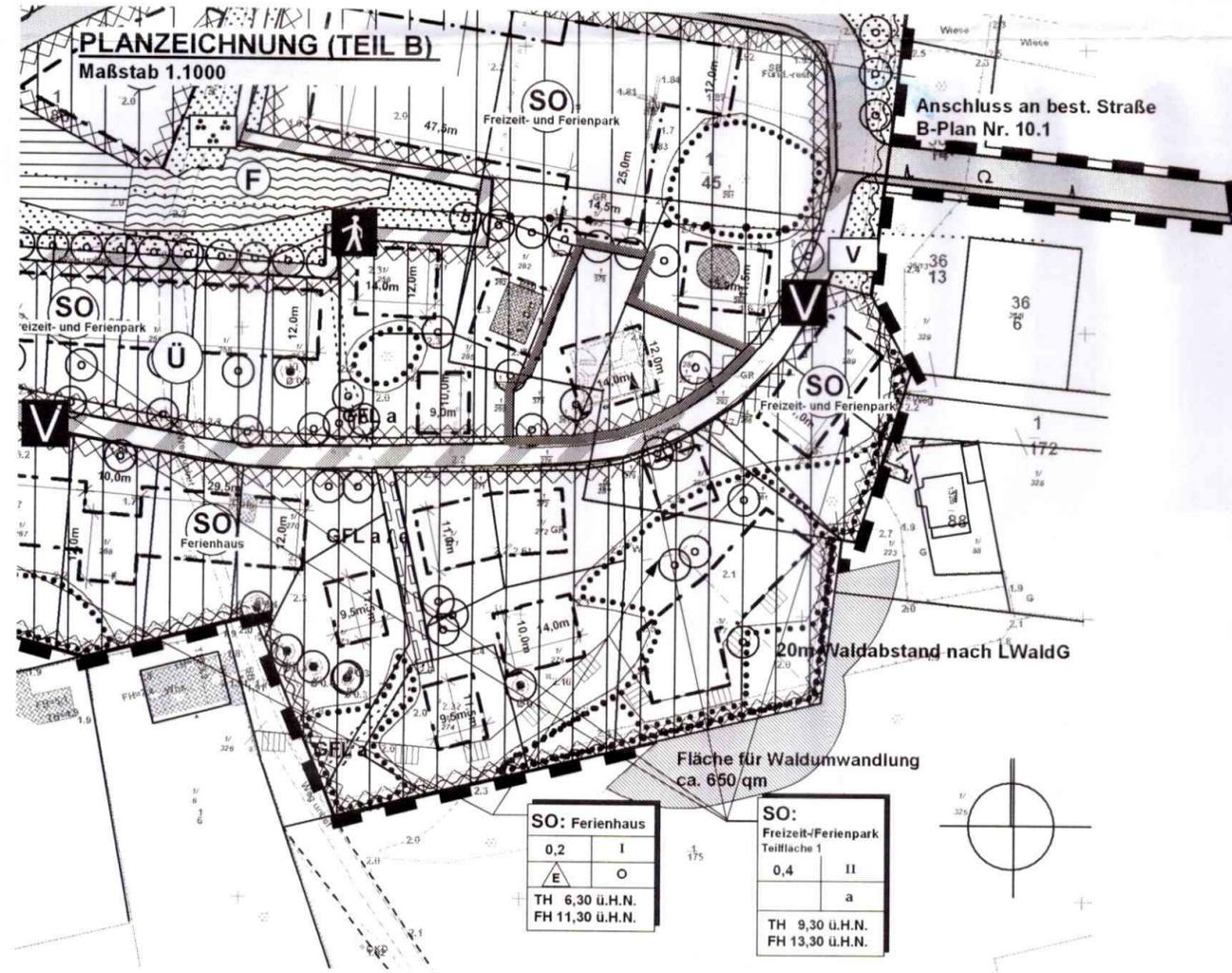
10) Die 6. vereinfachte Änderung wird hiermit ausgearbeitet.

Glowe, den **4.4.11** Bürgermeister

11) Die 6. vereinfachte Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.4.2011 in Glowe, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.4.2011 bis zum 6.5.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 3. Änderung ist mit Ablauf des 25.2.2011 in Kraft getreten.

Glowe, den **9.5.2011** Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanzV für den Bereich der 6. Änderung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO); hier: Ferien- und Freizeitpark

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §16 BAUNVO)

02.05.00 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 02.07.00 II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
 02.08.00 TH 6,3 m u. H.N. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS
 FH 10,3 m u. H.N. TRAUFHÖHE in m über H.N.
 FIRSHÖHE in m über H.N.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB; §§ 22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE

03.05.00 OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.02.00 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (private Verkehrsfläche)

ZWECKBESTIMMUNG: 06.03.03 VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)

10.02.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.11.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)

15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 6. ÄNDERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

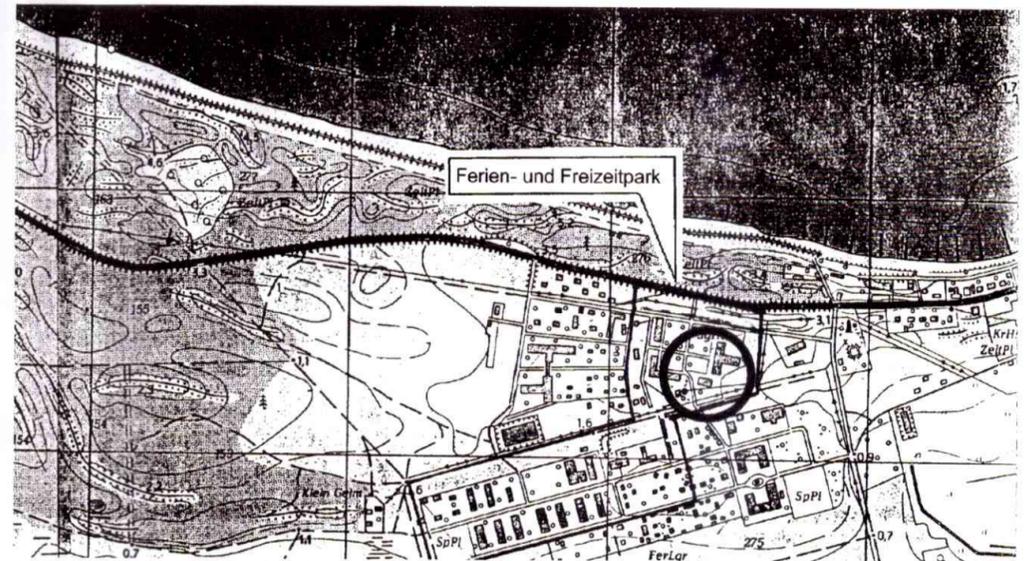
SATZUNG

über die 6. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe" im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2011 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ gelten für das Plangebiet der 6. Änderung unverändert fort (Stand 2. Änderung)



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Neuer Markt 5, 19439 Stralsund

Gemeinde Glowe / Rügen

6. Änderung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 11

"Ferien- und Freizeitpark Glowe"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Satzungsexemplar